

355 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G. P.).

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1947,
über eine Abänderung des Bundesgesetzes
vom 14. Oktober 1921, B. G. Bl. Nr. 569,
betreffend die Akademie der Wissenschaften
in Wien.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I. Im § 1 und § 3 des Bundesgesetzes vom 14. Oktober 1921, B. G. Bl. Nr. 569, betreffend die Akademie der Wissenschaften in

Wien treten an die Stelle der Worte „Akademie der Wissenschaften in Wien“ die Worte „Österreichische Akademie der Wissenschaften“.

Artikel II. Im § 4 des genannten Gesetzes treten an die Stelle der Worte „Bundesminister für Inneres und Unterricht“ die Worte „Bundesminister für Unterricht“.

Artikel III. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Unterricht beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen.

Mit von Kaiser Ferdinand I. am 14. Mai 1847 erlassenem Statute wurde die „Kaiserliche Akademie der Wissenschaften in Wien“ begründet und ihr eine Reihe von Vorrechten und Begünstigungen gewährt. Hierbei behielt sich der Kaiser, welchem auch die Abänderung der Statuten zustand, unter anderem vor, für die Akademie einen Kurator zu bestellen, die wirklichen Mitglieder über Ternavorschlag der Akademie zu ernennen, die Wahl des Präsidenten der Akademie und der Sekretäre ihrer beiden Klassen (der mathematisch-naturwissenschaftlichen und der historisch-philologischen Klasse) zu bestätigen, endlich den Vizepräsidenten der Akademie über Vorschlag des Kurators zu ernennen. Ebenso bedurften die Wahlen der korrespondierenden und Ehrenmitglieder der kaiserlichen Genehmigung.

Nach der Gründung der Republik Österreich wurde eine Anpassung an die neuen staatsrechtlichen Verhältnisse notwendig. Durch das Bundesgesetz vom 14. Oktober 1921, betreffend die Akademie der Wissenschaften in Wien, B. G. Bl. Nr. 569/21, wurde dem Bundespräsidenten das Recht der Bestätigung der Satzungen und der Wahl des Präsidiums (Präsident, Vizepräsident und die beiden Sekretäre) der Akademie vorbehalten.

Als Aufgabe der Akademie der Wissenschaften wurde die Förderung der Wissenschaft in jeder Hinsicht festgesetzt. An Stelle des Namens „Kaiserliche Akademie der Wissenschaften in Wien“ trat die Bezeichnung „Akademie der Wissenschaften in Wien“.

Auf Grund dieses Gesetzes wurden in der Folge die Statuten abgeändert. Diese Statutänderung hatte die Ausdehnung des Arbeitsgebietes der Akademie auch auf die theoretische Medizin und die Rechts- und Staatswissenschaften, ferner die Ernenntung der ordentlichen, der korrespondierenden und Ehrenmitglieder durch die Akademie selbst, den Vorgang bei der Wahl der Funktionäre und finanzrechtliche Bestimmungen zum Inhalt.

Im Jahre 1925 erfolgte eine neuerliche Satzungsänderung, die die Vermehrung der Zahl der ordentlichen Mitglieder von 60 auf 66 brachte.

Nunmehr hat die Akademie der Wissenschaften in ihrer Gesamtsitzung vom 4. Juli 1946 eine neueliche Satzungsänderung beantragt, die die Aufnahme der technischen Wissenschaften in den Aufgabenkreis der Akademie, weiters eine Vorschrift über die Wiederwählbarkeit der Funktionäre und finanzrechtliche Bestimmungen betrifft.

2

In derselben Sitzung hat die Akademie der Wissenschaften beantragt, ihren Namen in „Österreichische Akademie der Wissenschaften“ abzuändern. In der Zeit der deutschen Okkupation Österreichs nämlich verlor die Akademie der Wissenschaften ihre selbständige Stellung und gehörte als Sozietät dem Verbande der deutschen Akademien an. Nunmehr sind die Verbindungen mit den deutschen Akademien gelöst und die Akademie wird in voller Selbständigkeit als Hauptrepräsentantin der österreichischen Wissenschaft und Forschung allen anderen Akademien und wissenschaftlichen Vereinigungen des Auslandes entgegentreten können. Diese völlige Selbständigkeit der Österreichischen Akademie der Wissenschaften soll auch im Namen zum Ausdruck gebracht werden.

Hiezu ist eine Novellierung des Bundesgesetzes vom 14. Oktober 1921, betreffend die Akademie der Wissenschaften in Wien, B. G. Bl. Nr. 569/21, notwendig.

Mit dem Vollzug des Gesetzes war der Bundesminister für Inneres und Unterricht betraut, weil damals das Innenressort formell mit dem Unterrichtsressort vereinigt war, wenn auch praktisch jeweils sowohl das Innenressort als das Unterrichtsressort über eigene Minister verfügten. Selbstverständlich wurden die Angelegenheiten der Akademie der Wissenschaften damals von dem mit der Leitung des „Unterrichtsamtes“ im Bundesministerium für Inneres und Unterricht betrauten Minister behandelt. Seit der Verordnung der Bundesregierung über die Besorgung der Geschäfte der obersten Bundesverwaltung, B. G. Bl. Nr. 199/1923, ist hiefür ausschließlich das Bundesministerium für Unterricht zuständig. Deshalb wären außerdem in der Vollzugsklausel an Stelle der Worte „Bundesminister für Inneres und Unterricht“ die Worte „Bundesminister für Unterricht“ zu setzen.